

# Weisung 202606021 vom 25.06.2026 – Fachliche Weisungen zur Freien Förderung nach § 16f SGB II

**Laufende Nummer:** 202606021

**Geschäftszeichen:** FGL12 - II-1225

**Gültig ab:** 01.07.2026

**Gültig bis:** unbefristet

**SGB II:** Weisung

**SGB III:** nicht betroffen

**Familienkasse:** nicht betroffen

## **Bezug:**

- **Weisung 202105003 vom 13.05.2021 – Fachliche Weisungen zur Freien Förderung nach § 16f SGB II und Arbeitshilfe zur Projektförderung im Rahmen von §§ 16f und 16h SGB II**

## **Aufhebung von Regelungen:**

- **Weisung 202105003 vom 13.05.2021 – Fachliche Weisungen zur Freien Förderung nach § 16f SGB II und Arbeitshilfe zur Projektförderung im Rahmen von §§ 16f und 16h SGB II**

---

## **Zusammenfassung**

Mit dem 13. SGB-II-Änderungsgesetz entfällt das bisher geltende Aufstockungs- und Umgehungsverbot und den Jobcentern wird beim Einsatz der Freien Förderung zukünftig insgesamt die Flexibilität vor Ort eröffnet, die bisher nur bei Langzeitarbeitslosen und Leistungsberechtigten die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, möglich war. Der mögliche Umfang der Freien Förderung wird im Gegenzug auf 10% der den Jobcentern zugeteilten Eingliederungsmittel gedeckelt.

## 1. Ausgangssituation

Mit dem 13. SGB-II-Änderungsgesetz erhalten die Jobcenter die Möglichkeit, im Rahmen der Freien Förderung nach § 16f SGB II einen begrenzten Teil der Eingliederungsmittel einzusetzen, um die mit den übrigen gesetzlichen Eingliederungsleistungen (Basisinstrumente) bestehenden Eingliederungsmöglichkeiten insbesondere für die in § 16f Abs. 2 SGB II genannten Zielgruppen zu erweitern.

Dazu wird das bisher in Absatz 2 geregelte Aufstockungs- und Umgehungsverbot aufgehoben.

Die Jobcenter erhalten dadurch beim Einsatz der Freien Förderung zukünftig die Flexibilität, die bisher nur für die Zielgruppen der Langzeitarbeitslosen und Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und über schwerwiegende Vermittlungshemmnisse verfügen, möglich war. Das bedeutet, dass künftig gesetzlich geregelte Leistungen (Basisinstrumente) so weit modifiziert werden können, wie es den Zielen und Grundsätzen des SGB II entspricht.

## 2. Auftrag und Ziel

Die Möglichkeiten, Leistungen zur Eingliederung in Arbeit über die Regelungen der Freien Förderung zu erbringen, werden weiter flexibilisiert.

Durch die Erweiterung der nicht abschließend genannten Zielgruppen wird zudem klargestellt, dass die Jobcenter künftig Maßnahmen für erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Gesundheitsförder- oder Rehabilitationsbedarfen anbieten dürfen, die mit den Regelinstrumenten im Rahmen des SGB II nicht möglich wären.

Die Zielgruppe wird bewusst offengehalten und kein ärztliches Gutachten, Attest o. ä. für die Teilnahme an einer solchen gesundheitsfördernden Maßnahme vorausgesetzt, um den Jobcentern auch präventive Angebote zu ermöglichen, wenn sie den Bedarf dafür erkennen.

### **3. Einzelaufträge**

Die Regionaldirektionen sowie die gemeinsamen Einrichtungen gewährleisten durch geeignete, qualitätssichernde Maßnahmen die rechtssichere Umsetzung der Freien Förderung. Vor dem Hintergrund der Feststellungen des BRH aus den letzten Jahren schließt dies ausdrücklich die Durchführung von Projektförderungen durch die gemeinsamen Einrichtungen ein.

Die gemeinsamen Einrichtungen überprüfen ihre lokalen Fachaufsichtskonzepte und passen diese unter Berücksichtigung der gesetzlichen Änderungen sowie der Fachlichen Weisungen an.

### **4. Info**

Die Fachlichen Weisungen wurden grundlegend überarbeitet. Auf eine Markierung geänderter Passagen wurde daher verzichtet.

Die Fachlichen Weisungen stehen im Social Intranet, sowie im Internet zur Verfügung. Sie werden ergänzt um eine Arbeitshilfe zur Umsetzung von Projektförderungen.

In der BA-Lernwelt stehen die aktualisierten Qualifizierungsmaßnahmen zur Verfügung.

### **5. Haushalt**

Die für die Freie Förderung jährlich konkret verfügbaren Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen der einzelnen Grundsicherungsträger werden auf 10% der Eingliederungsmittel begrenzt. Sie berechnen sich aus den in § 1 der jährlichen Eingliederungsmittel-Verordnung resultierenden Verteilschlüsseln und dem im Bundeshaushalt veranschlagten Ansatz für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit.

gez.

Unterschrift